

Verwaltungsgericht Meiningen

Urteil vom 01.04.2010 - 8 K 20140/09 Me -

Sachgebiet: Asylrecht

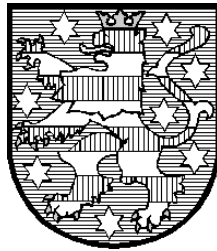
Rechtsquellen: AufenthG § 60 Abs 2

Schlagworte: Yezide, Kurde, Abschiebungsschutz,

Leitsätze: Ein syrischer Kurde mit yezidischer Glaubenszugehörigkeit kann sich auf Abschiebungsschutz nach § 60 Abs.2 AufenthG unter Berücksichtigung des ad-hoc-Berichtes des Auswärtigen Amtes vom 28.12.2009 berufen, wenn er sich bereits in Syrien kulturell (Newroz-Fest) betätigt hat.

Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig

VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn A_____ O_____,
T_____, _____ G_____

- Kläger -

bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Günter Knopp,
Burghofstr.22, 31275 Lehrte

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf,

- Beklagte -

wegen

Asylrechts

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch

den Präsidenten des Verwaltungsgerichts Dr. Gülsdorff als Einzelrichter

aufgrund der mündlichen Verhandlung am **1. April 2010** für Recht erkannt:

- I. Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass bezüglich des Klägers ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 AufenthG vorliegt. Der Bescheid des Bundesamtes vom 04.09.2009 wird insoweit aufgehoben, als er dem entgegensteht. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
-

II. Von den Kosten des Verfahrens trägt der Kläger 2/3, die Beklagte 1/3. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

T a t b e s t a n d :

Der Kläger, kurdischer Volkszugehöriger mit yezidischem Glauben, reiste eigenen Angaben zu Folge am 27.03.2009 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 09.04.2009 seine Anerkennung als Asylberechtigter. Zur Begründung hat er anlässlich seiner persönlichen Anhörung im Wesentlichen angegeben, dass er kurdischer Yezide sei. In Syrien habe er kein Personaldokument besessen, er hätte ohnehin nur ein sogenanntes "rotes Dokument" erhalten, ein Dokument für staatenlose Kurden. Er habe die Grundschule bis zur 6. Klasse besucht, einen Beruf habe er nicht erlernt. Er habe überwiegend in der Landwirtschaft gearbeitet. Politisch habe er sich nicht betätigt. Er interessiere sich auch nicht für Politik. Syrien habe er deswegen verlassen, weil die Sicherheitskräfte ihm nachgestellt hätten. Am Newroz-Fest 2008 habe er - wie so viele andere yezidische Kurden auch - teilnehmen wollen. Er sei dann aber mit anderen verhaftet und mehrfach geschlagen worden. Auf Grund von Bestechung sei seine Freilassung erfolgt. Danach hätten die Sicherheitskräfte aber immer wieder nach ihm gefragt und ihn gewissermaßen verfolgt. Da er im Jahre 2008 erklärt habe, dass er nie mehr an einem Newroz-Fest teilnehmen wolle, müsse er jetzt bei einer neuerlichen Teilnahme mit Festnahme und Bestrafung rechnen. Die Bundesrepublik Deutschland habe er von Syrien aus kommend über die Türkei erreicht.

Mit Bescheid vom 04.09.2009 hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigten abgelehnt und ferner festgestellt, dass weder die Voraussetzungen für die Zuerkennung als Flüchtling noch für die Anerkennung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen. Die Abschiebung nach Syrien wurde angedroht. Zur Begründung ist ausgeführt, dass eine Anerkennung nach Art. 16 a Abs. 1 GG schon daran scheitere, dass der Kläger seinem eigenen Vorbringen nach über einen sogenannten Drittstaat eingereist sei. Es bestehe auch kein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG. Der Kläger habe dazu erklärt, dass er sich in Syrien politisch nicht betätigt und auch nicht an politischen Aktionen teilgenommen habe. Die Zugehörigkeit zur yezidischen Religionsgemeinschaft führe nicht dazu, dass insoweit eine Gruppenverfolgung in Syrien angenommen werden müsse. Diese Auffassung werde durch eine Vielzahl von Erkenntnisquellen unterlegt. Auch der Umstand, dass der Kläger nicht die syrische Staatsangehörigkeit besitze, rechtfertige keine andere Annahme. Im Hin-

blick auf das am 14.07.2008 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Syrien über die Rückführung illegal aufhältiger Personen sowie das ebenfalls unterzeichnete Protokoll zur Durchführung dieses Abkommens (Bekanntmachung vom 25.07.2008, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt 2008, Teil II, Nr. 21), das am 03.01.2009 in Kraft getreten ist, könne nunmehr nicht mehr davon ausgegangen werden, dass die Rückkehr staatenloser Personen aus Syrien nach Syrien auf absehbare Zeit nicht möglich sei. Ein asylrelevantes Verfolgungsschicksal habe der Kläger nicht glaubhaft machen können. Abschiebungsverbote seien nicht erkennbar. Dies ergebe sich aus dem bisherigen Vortrag des Klägers von selbst.

Der Kläger ließ am 21.09.2009 Klage erheben und beantragen,

den Bescheid der Beklagten vom 04.09.2009 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen sowie festzustellen, dass in seiner Person die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft vorliegen, hilfsweise Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG bestehen.

Zur Begründung ist ausgeführt, dass nach wie vor davon auszugehen sei, dass sich die Lebenssituation von Angehörigen der yezidischen Glaubensgemeinschaft in Syrien nicht verbessert hätte und deswegen von einem asylrelevanten Charakter auszugehen sei. Diese Situation habe sich nunmehr für Personen des yezidischen Glaubens, die in der Bundesrepublik Deutschland einen Asylantrag gestellt hätten, noch deutlich verschlechtert. Es müsse bei der derzeitigen Lage davon ausgegangen werden, was einer zwangsweisen Rückführung eine Inhaftierung des Klägers nicht mit der notwendigen Sicherheit auszuschließen sei.

Die Beklagte hat unter Hinweis auf den angefochtenen Bescheid Klageabweisung beantragt.

Mit Beschluss vom 18.11.2009 wurde der Rechtsstreit auf den Einzelrichter übertragen. Ferner wurde am 18.11.2009 der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt.

Wegen der weiteren Einzelheiten und des weiteren Vorbringens wird auf die Gerichts- und Behördenakten, hierbei insbesondere auf das Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 01.04.2010 verwiesen.

Entscheidungsgründe:

1) Die zulässige Klage hat mit dem Hilfsantrag Erfolg. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 VwGO).

Der Kläger hat lediglich einen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes im Sinne von § 60 Abs. 2 AufenthG.

2) Ein Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte steht dem Kläger nicht zu. Insofern hat das Bundesamt umfänglich dargestellt, dass die Berufung auf das Asylgrundrecht gemäß Art. 16 a Abs. 2 Satz 1 GG für Asylbewerber ausgeschlossen ist, die aus einem Mitgliedsstaat der europäischen Gemeinschaft oder aus einem der durch Gesetz bestimmten (Art. 16 a Abs. 2 Satz 2 GG i. V. m. § 26 a AsylVfG und Anlage I zum AsylVfG) anderen sicheren Drittstaaten in die Bundesrepublik Deutschland einreisen (sogenannte Drittstaatenregelung). Für die Beurteilung, ob die Einreise aus einem solchen sicheren Drittstaat vorliegt, ist von dem tatsächlichen Reiseverlauf auszugehen, wobei es für die Anwendung des Art. 16 a Abs. 2 GG nicht genügt, wenn der Ausländer den Drittstaat mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchfuhr, ohne dass es einen Zwischenhalt gegeben hat. Die Drittstaatenregelung greift aber auch nicht erst dann ein, wenn sich der Ausländer im Drittstaat eine bestimmte Zeit aufgehalten hat. Vielmehr geht die Drittstaatenregelung davon aus, dass der Asylbewerber den im Drittstaat für ihn möglichen Schutz in Anspruch nehmen muss und er gegebenenfalls hierfür seine Reise zu unterbrechen hat. Wenn feststeht, dass der Asylbewerber nur über einen sicheren Drittstaat in das Bundesgebiet eingereist sein kann, muss nicht geklärt sein, um welchen Drittstaat es sich handelt. Gibt der Asylbewerber hingegen an, ohne Kontakt zu einem sicheren Drittstaat eingereist zu sein, so trifft ihn hierfür zwar keine Beweisführungspflicht. Auch eine Verletzung der für ihn bestehenden allgemeinen und besonderen verfahrensrechtlichen Mitwirkungspflichten entbindet das Bundesamt nicht von seiner eigenen Sachaufklärungspflicht. Diese Aufklärungspflicht findet aber dort seine Grenzen, wo das Vorbringen des Asylbewerbers keinen tatsächlichen Ansatz zur weiteren Sachaufklärung bietet. Verletzt der Asylbewerber seine Mitwirkungspflichten, indem er keine nachprüfbaren Angaben zur Einreise macht, somit kein Ansatzpunkt für weitere Ermittlungen vorhanden ist, oder indem er unter Verletzung des § 15 Abs. 2 Nr. 4 u. 5, Abs. 3 AsylVfG wichtige Beweismittel, z. B. Identitätspapiere, Reiseunterlagen - wie Flug- oder Schiffstickets oder Gepäckscheine - weggibt, so werden dadurch die Anforderungen an die Aufklärungspflicht des Bundesamtes herabgesetzt. Bleibt nach angemessener Sachaufklärung der Reiseweg dennoch unaufklärbar, so trägt dem Sinn und Zweck der Drittstaatenregelung entsprechend - der Asylbewerber die ma-

terielle Beweislast für die Behauptung, denn er selbst hätte durch Vorlage von den oben genannten Unterlagen oder jedenfalls durch unverzügliche Antragstellung bei der Einreise mit nachprüfbaren oder präzisen Angaben zum Reiseweg, eine Feststellung seiner Einreise auf dem Luft- oder Seeweg, ermöglichen können.

Der Kläger hat ausgeführt, dass er auf dem Landweg die Bundesrepublik Deutschland erreicht hat. Nähere, belastbare Angaben hat er weiter hierzu nicht gemacht.

3) Dem Kläger steht auch kein Anspruch auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und auf Flüchtlingsanerkennung zu.

Nach dieser im Zeitpunkt der Entscheidung gemäß § 77 Abs. 1 AsylVfG maßgeblichen Bestimmung, die zum 01.01.2005 § 51 AuslG abgelöst hat (Artikel 15 Abs. 3 Nr. 1 Zuwanderungsgesetz), darf ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist.

Das Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG, die sogenannte Flüchtlingsanerkennung, schützt ebenso wie das Asylrecht politisch Verfolgte. Hierbei ist nach Inkrafttreten des Richtlinien-Umsetzungsgesetzes vom 19.08.2007 zum 28.08.2007 (BGBl. I, S. 1970) gemäß Satz 5 des Absatzes 1 der Vorschrift ergänzend Art. 4 Abs. 4, 7 - 10 der Richtlinie 2004/83/EG v. 29.04.2004, Amtsblatt der EG vom 30.09.2004, L 304/12 (sog. Qualifikationsrichtlinie) heranzuziehen. Auf die für eine Asylanerkennung (Art. 16 a Abs. 1 GG, § 28 Abs. 1 AsylVfG) geltenden Kriterien kommt es im Rahmen der hier in Rede stehenden Flüchtlingsanerkennung nicht mehr an: Entscheidend ist, ob bei zukunftsgerichteter Betrachtung genügend beachtlich Anknüpfungsmerkmale (Verfolgungshandlungen und -gründe i. S. d. Art. 9 und Art. 10 Qualifikationsrichtlinie) vorliegen, deretwegen eine Bedrohung aller Voraussicht nach in Zukunft nachvollziehbar und begründet erscheint (VG Lüneburg, U. v. 15.01.2007, Az. 1 A 115/04).

Verfolgungshandlungen liegen danach vor, wenn sie aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, oder in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in

ähnlicher Weise wie durch eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte betroffen ist (Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie). Verfolgung liegt danach u.a. grundsätzlich vor bei der Anwendung physischer oder psychischer Gewalt einschließlich sexueller Gewalt sowie bei diskriminierenden staatlichen Maßnahmen. Zur Flüchtlingsanerkennung führt die begründete Furcht vor den genannten Verfolgungshandlungen dann, wenn die Verfolgung an die Rasse, Religion, Nationalität, die politische Überzeugung oder die Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe anknüpft, wobei unerheblich ist, ob die Merkmale beim Betroffenen tatsächlich vorliegen, sofern sie ihm von seinen Verfolgern zugeschrieben werden (Art. 10 Abs. 1 und 2 der Richtlinie). Eine für die Flüchtlingsanerkennung beachtliche Verfolgung kann außer von staatlicher Seite auch von Parteien oder Organisationen, die den Staat im Wesentlichen beherrschen, sowie von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern Schutz vor letzteren im Heimatland nicht durch erstgenannte oder internationale Organisationen erlangt werden kann, es sei denn es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative (§ 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG).

Soweit ein Betroffener bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden bereits erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ist dies ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Betroffenen vor Verfolgung begründet ist, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass eine erneute Verfolgung oder Bedrohung der genannten Art einsetzen kann (vgl. Art. 4 Abs. 4 Richtlinie). Derartige stichhaltige Gründe sind aber dann nicht gegeben, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine abermals einsetzende politische Verfolgung als nicht ganz fern liegend anzunehmen ist (BVerwG, Urt. v. 30.10.1990, NVwZ 1991, 377 zur ähnlichen Frage der „hinreichenden Sicherheit“ vor Verfolgung). Ist der Asylantragsteller dagegen "unverfolgt" ausge-reist, so hat er nur dann einen Anspruch auf die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG, wenn er bei seiner Rückkehr politische Verfolgung mit beachtlicher, d.h. also mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu befürchten hat. Eine überwiegende Wahrscheinlichkeit besteht aber nur dann, wenn die für eine politische Verfolgung sprechenden Gründe ein größeres Gewicht besitzen, als solche Umstände, die gegen eine Annahme politischer Verfolgung sprechen. Hieran hat sich durch die Qualifikationsrichtlinie nichts geändert.

Aus den gleichen Gründen, aus denen die Asylanerkennung abgelehnt wird, ist der Anspruch auf Feststellung des Vorliegens eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 1 AufenthG abzulehnen.

4) Unter diesen Voraussetzungen ist eine relevante politische Verfolgung in Syrien nicht glaubhaft. Der Kläger hat allerdings glaubhaft und nachvollziehbar ausgeführt, dies auch anlässlich

seiner Anhörung beim Bundesamt, dass er zur Glaubensgemeinschaft der Yeziden zählt. Diese Glaubensgemeinschaft, die zugleich in aller Regel auch nicht die syrische Staatsangehörigkeit besitzt, lebt in Syrien am Rande der Gesellschaft (vgl. auch die Ausführungen im angefochtenen Bescheid des Bundesamtes). Sicherlich ist weiter daran festzuhalten, dass eine Gruppenverfolgung der Yeziden nicht stattfindet, doch muss andererseits gesehen werden, dass sie deutlich wirtschaftlich und sozial benachteiligt sind. Ausweislich der Feststellungen der Schweizerischen Flüchtlingshilfe Syrien, update: aktuelle Entwicklungen vom 20.08.2008 hat sich die Menschenrechtssituation 2006 weiterhin verschlechtert. Drohungen, Belästigungen, Vorladungen zum Verhör, Berufsverbote usw. seien Mittel der Regierung, Druck auf Kritiker auszuüben. Dabei seien gerade Kurden im Blickfeld der Sicherheitskräfte. Die Regierung gehe immer wieder mit großer Härte gegen von Kurden organisierte Anlässe vor. Dabei stehe auch besonders das kurdische Neujahrsfest in Kamishli im Vordergrund. Ohne vorherige Warnungen hätten Sicherheitskräfte das Feuer gegen feiernde Kurden eröffnet. Von daher gesehen kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Kläger, seinem eigenen Vortrag zu Folge als Teilnehmer am Newroz-Fest in den Blick der syrischen Sicherheitskräfte geraten ist, ohne unmittelbar verfolgt worden zu sein. Im Falle einer Rückkehr ist aber im Hinblick auf die aktuelle Erkenntnislage, und hierbei insbesondere die Feststellungen des Auswärtigen Amtes vom 28.12.2009 nicht auszuschließen, dass der Kläger mindestens mit nachhaltiger Befragung oder gar Strafverfahren rechnen muss. Die vorliegende Erkenntnislage lässt auch vermuten, dass sich Haftbedingungen und Befragungen durchaus als menschenrechtswidrig darstellen können. Insoweit ist dem Kläger Abschiebungsschutz gemäß § 60 Abs. 2 AufenthG zu gewähren.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83 b AsylVfG nicht erhoben.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g :

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Thür. Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung kann innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen (Briefanschrift: Postfach 100 261, 98602 Meiningen)

gen) schriftlich zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe darlegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Hinweis: Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten gemäß § 67 Verwaltungsgerichtsordnung durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen.

gez.: Dr. Gülsdorff